

Satzung des Freizeitclub Türkismühle e.V.



verabschiedet am 11.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Lenkungsausschuss	8
§ 11	Kassenprüfer	8
§ 12	Fachbereiche	8
§ 13	Datenschutz	9
§ 14	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 12. April 2013 gegründete Verein führt den Namen „Freizeitclub Türkismühle e.V.“ und hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden, Ortsteil Türkismühle.
- 2) Er ist ein Idealverein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen.
- 3) Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und religiösen Bindungen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Freizeitclub Türkismühle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und die Förderung des dörflichen Zusammenlebens und wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung und Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen,
 - die Unterhaltung und Instandhaltung des Freizeitheims und der Freizeitanlage im Holzhauser Wald.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aufgaben werden Fachbereiche gebildet, die allen Mitgliedern offenstehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- 2) Im Freizeitclub Türkismühle e.V. besteht Familienmitgliedschaft. Das bedeutet, pro Familie existiert ein aktives Mitglied, alle anderen Familienmitglieder sind passive Mitglieder. Kinder fallen bis zum Ende ihrer Ausbildung, höchstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr, unter die Familienmitgliedschaft.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist dem Antragsteller die Ablehnung bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Freizeitclub Türkismühle e.V. in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, bei der Unterstützung des Freizeitclub Türkismühle aktiv mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.
- 3) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
- 6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Freizeitclub Türkismühle zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes aktive Mitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Lenkungsausschuss

Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - g) Bestätigung der Bildung von Fachbereichen,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Festlegung der symbolischen Darstellung des Vereins.

- 2) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen die Mehrheit von drei Vierteln, der

Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

- 8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Bildung neuer Fachbereiche.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Ausfall vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

- 8) Der Vorstand organisiert die Bildung neuer Fachbereiche und setzt die Fachbereichsleiter in Abstimmung mit den Mitgliedern der Fachbereiche ein.

§ 10 Lenkungsausschuss

- 1) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die Leiter der einzelnen Fachbereiche und Vereinsmitglieder, die für die Umsetzung einzelner Projekte bzw. Veranstaltungen verantwortlich sind.
- 2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben die Möglichkeit, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dazu werden die Mitglieder des Lenkungsausschusses vom Vorsitzenden des Freizeitclub Türkismühle zur Vorstandssitzung eingeladen.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein.
- 2) Die Kasse ist nach Ablauf eines Kalenderjahres einer Prüfung zu unterziehen.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Prüfung der Kasse gemeinsam durchzuführen. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. In ihrem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Kasse geprüft haben und ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.
- 4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Prüfungen vorzunehmen.
- 5) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, der Buchungen des Kassenbestandes und der Satzungsmäßigkeit erstrecken.

§ 12 Fachbereiche

- 1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen oder kulturellen Zweck verfolgen.
- 2) Die Fachbereiche stehen allen Mitgliedern des Vereins offen.
- 3) Die Bildung der Fachbereiche wird durch den Vorstand organisiert und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Die Leitung der Fachbereiche wird vom Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern der Fachbereiche eingesetzt. Der Fachbereichsleiter ist Mitglied des Lenkungsausschusses.

- 5) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt.

§ 13 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und übermittelt.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nohfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Türkismühle zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Beschluss über die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Freizeitclub Türkismühle e.V. am 11.03.2023 getroffen.